



Leitlinien

Klimafolgenanpassung und Klimaschutz in der Bauleitplanung

Handlungsempfehlungen für Kommunen



Impressum

Herausgeber

Klimaschutzagentur im Kreis Rendsburg-Eckernförde gGmbH
Technik- und Ökologiezentrum
Marienthaler Str. 17
24340 Eckernförde

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

Redaktion & Konzeption

Klimaschutzagentur im Kreis Rendsburg-Eckernförde gGmbH
Technik- und Ökologiezentrum
Marienthaler Str. 17
24340 Eckernförde

Stand

September 2026

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Inhaltsverzeichnis

Thematische Einführung	4
Handlungsfeld 1	
Starkregenvorsorge und Stärkung des Hochwasserschutzes	8
Handlungsfeld 2	
Sicherung und Entwicklung kommunaler und privater Grün- und Freiraumflächen	11
Handlungsfeld 3	
Klimaangepasste Siedlungs- und Gebäudestrukturen als sommerlicher Hitzeschutz	13
Handlungsfeld 4	
Biotopverbund aus- bzw. aufbauen	16
Handlungsfeld 5	
Energieversorgung	17
Handlungsfeld 6	
Energieeffizientes Bauen	19
Handlungsfeld 7	
Mobilität.....	22



Thematische Einführung

Die fortschreitenden Auswirkungen des Klimawandels stellen die kommunale Bauleitplanung vor wachsende rechtliche und fachliche Anforderungen. Als zentrales Instrument der räumlichen Planung ist sie verpflichtet, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten und dabei die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange sachgerecht zu berücksichtigen. Klimaschutz und Klimaanpassung sind hierbei als wesentliche Belange in den planerischen Entscheidungsprozessen zu berücksichtigen. Insbesondere im Rahmen des Abwägungsgebots gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind klimarelevante Aspekte frühzeitig zu ermitteln, zu bewerten und angemessen zu gewichten.

Die Abwägung ist das Kernstück der Bauleitplanung. Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind alle berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen – dazu zählen auch Klimaschutz und Klimaanpassung. Das Baugesetzbuch begründet keinen grundsätzlichen Vorrang von Klimaschutz und Klimaanpassung vor anderen Belangen. Die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung sind gleichrangig gegenüber den weiteren Belangen anzusehen und erfordern eine Abwägung. Ihr Gewicht hängt dabei von der konkreten Situation ab und ist für jeden Einzelfall individuell zu ermitteln. Zur Ermittlung gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, also der Gesamtabwägung zwischen den öffentlichen und privaten Belangen sowie der Dringlichkeit der rechtfertigenden Gründe.

Klimaschutz und Klimaanpassung stellen dabei zwei eigenständige, jedoch eng miteinander verknüpfte Handlungsfelder dar: Während der Klimaschutz auf die Vermeidung und Reduktion von Treibhausgasemissionen abzielt und damit zur Begrenzung des Klimawandels beiträgt, fokussiert sich die Klimaanpassung auf den Umgang mit bereits eingetretenen bzw. in Zukunft absehbaren klimatischen Veränderungen.

Vor diesem Hintergrund sollen die folgenden Leitlinien als fachliche und rechtliche Orientierung für die kommunale Verwaltung bzw. die Stadtplanung dienen. Sie unterstützen dabei, die sich aus dem Baugesetzbuch ergebenden Anforderungen systematisch umzusetzen. Ziel ist es, die rechtssichere Integration von Klimaschutz- und Klimaanpassungsbelangen in die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung zu fördern, die Abwägungsentscheidungen transparent zu gestalten und bestehende Handlungsspielräume im Sinne einer klimaresilienten Siedlungsentwicklung konsequent zu nutzen.



Die Folgen des Klimawandels werden auch in Schleswig-Holstein immer spürbarer. Um den Herausforderungen dieser Folgen gerecht zu werden, ist im Juli 2024 das Bundesklimaanpassungsgesetz (KAnG) in Kraft getreten. Das Berücksichtigungsgebot in § 8 KAnG sieht vor, dass Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen das Ziel der Klimaanpassung fachübergreifend und integriert zu berücksichtigen haben. Dabei sind sowohl die bereits eingetretenen als auch zukünftig zu erwartenden

Auswirkungen des Klimawandels zu berücksichtigen, insbesondere:

- Überflutungen oder Überschwemmungen bei Starkregen, Sturzfluten oder Hochwasser
- Absinken des Grundwasserspiegels oder Verstärkung von Trockenheit oder Niedrigwasser
- Bodenerosion
- Erzeugung oder Verstärkung eines lokalen Wärmeinsel-Effekts

Des Weiteren sollen Träger öffentlicher Aufgaben darauf hinwirken, dass bereits versiegelte Böden, deren Versiegelung dauerhaft nicht mehr für die Nutzung der Böden notwendig ist, im Rahmen von Maßnahmen in ihrem Verantwortungsbereich in den natürlichen Funktionen des Bodens nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit dies erforderlich und zumutbar ist, wiederhergestellt und entsiegelt werden.

Im Klimaschutz hat die Bauleitplanung eine wesentliche Steuerungsfunktion, da sie die räumlichen Voraussetzungen für emissionsrelevante Strukturen langfristig festlegt. Ihre Bedeutung wird durch die aktuellen Klimaschutzvorgaben auf Bundes- und Landesebene weiter gestärkt. Das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) verpflichtet zur schrittweisen Reduktion der Treibhausgasemissionen mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2045. Ergänzend konkretisiert das Energiewende- und Klimaschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein (EWKG SH) diese Vorgaben auf Landesebene und sieht insbesondere eine weitgehende Treibhausgasneutralität bis 2040 sowie den beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien vor.

Vor diesem Hintergrund ist die Bauleitplanung ein zentrales Umsetzungsinstrument für diese Zielsetzung. Die Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen wird in § 1 Abs. 5 BauGB sowie § 1a Abs. 5 BauGB geregelt, was insbesondere die Reduzierung von Emissionen, die planerische Sicherung von Flächen für erneuerbare Energien und eine klimafreundliche Infrastruktur betrifft. Die Bauleitplanung trägt damit wesentlich zur Umsetzung der bundes- und landesrechtlich vorgegebenen Klimaschutzziele auf kommunaler Ebene bei.

Städtebauliche Projekte sind komplex, daher ist es schwierig, allgemeingültige und stets zu berücksichtigende verbindliche Ziele für alle Projekte zu beschließen. Es sollte daher vielmehr beschlossen werden, dass es politisches Ziel ist, bei allen laufenden und künftigen Projekten die Aspekte der Klimaanpassung und des Klimaschutzes verstärkt zu berücksichtigen. Hierfür sind Leitlinien geeignet.

Die im Folgenden aufgeführten Leitlinien sollen politischen Entscheidungsgremien, der Verwaltung und der Stadt- und Landschaftsplanung als Planungsgrundlage dienen, um den Klimaschutz gemäß KSG und EWKG und eine Anpassung an die Folgen des Klimawandels im Rahmen des Berücksichtigungsgebots des KAnG umzusetzen.



Dabei sind Leitlinien als **strategische, übergeordnete Rahmenbedingungen** zur klimagerechten Stadtentwicklung zu verstehen, die die Richtung für eine zukünftige, klimaangepasste und nachhaltige Stadtplanung weisen und **das Gerüst für konkrete, lokale Maßnahmen zu Klimaanpassung und Klimaschutz bilden**. Sie bilden einen verbindlichen Orientierungsrahmen für Planungsentscheidungen von Neubau- und Sanierungsvorhaben. Nichtsdestotrotz werden die Klimaanpassung und der Klimaschutz innerhalb der Bauleitplanung mit vielen anderen Themen und Interessen abgewogen.

Ziele der Leitlinien sind:

- Frühzeitige und proaktive Anpassung an Klimawandelfolgen zur nachhaltigen Stadtentwicklung
- Besserer Gebäudeschutz vor Wetterextremen
- Minimierung von Schadens- und Folgekosten nach Extremwetter
- Bessere Durchsetzungsmöglichkeiten der Klimaanpassung in planerischen Entscheidungsprozessen
- Nachhaltige und klimafreundliche Energieversorgung
- Höhere Energieeffizienz von Gebäuden
- Stärkung klimafreundlicher Mobilität

Die definierten Leitlinien sollen grundsätzlich, abhängig von der rechtlich zulässigen und möglichen Festsetzungstiefe, auf der Ebene von Flächennutzungsplan, Bebauungsplan oder städtebaulichem Entwurf berücksichtigt werden. Ergänzende vertragliche Regelungsmöglichkeiten sind stets zu prüfen.

Im Rahmen der Bauleitplanung haben Kommunen verschiedene Möglichkeiten, um Maßnahmen festzulegen, die zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung beitragen.

Dieser Leitfaden legt seinen Schwerpunkt auf die Bauleitplanung für Wohnsiedlungsbereiche. Die dargestellten Handlungsfelder und Instrumente sind grundsätzlich auch auf Gewerbe- und Industriegebiete übertragbar, müssen dort jedoch entsprechend der jeweiligen städtebaulichen Situation differenziert angewendet werden.

In Gewerbe- und Industriegebieten sind Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen zwar nicht minder relevant, jedoch werden diese anders priorisiert. Während insbesondere in Wohngebieten Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit, der Lebensqualität und des Mikroklimas im Vordergrund stehen, liegt der Fokus in Gewerbegebieten eher auf Energieproduktion, Energieeffizienz und Flächeneffizienz bei genereller wirtschaftlicher Nutzbarkeit.

Aufgrund ihres höheren Energiebedarfs, flächenintensiver Nutzung und verkehrsbedingter Emissionen, haben Gewerbegebiete ein nicht unwesentliches Potenzial zur Emissionsreduktion einer Kommune. Im Rahmen der Bauleitplanung können auch in Gewerbegebieten diverse Maßnahmen für eine klimafreundliche Entwicklung getroffen werden, die sich im Kern mit denen für Wohnbebauung decken, wie die Sicherung geeigneter Flächen für erneuerbare Energien, die Förderung energieeffizienter Bauweisen, die Ermöglichung gemeinsamer Wärmeversorgungsstrukturen sowie die Reduzierung



verkehrsbedingter Emissionen durch geeignete Standort- und Erschließungskonzepte und ein gutes ÖPNV-Angebot.

Auch bieten Gewerbegebiete Möglichkeiten für innovative Energie- und Nutzungskonzepte, etwa in Form von Quartierslösungen, Abwärmenutzung oder betrieblicher Kooperation.

Gewerbegebiete haben aufgrund hoher Anteile an versiegelten Flächen und viel Gebäudesubstanz ein hohes Überwärmungspotenzial an heißen Tagen. Die Wärme wird von den Baukörpern und asphaltierten Flächen gespeichert, was den Hitzeinseleffekt bei zukünftig steigenden Jahresmitteltemperaturen verstärken wird. Auch bei Starkregen weisen Gewerbegebiete ein hohes Schadenspotenzial auf. Durch das hohe Maß an Versiegelung stehen keine versickerungsfähigen Flächen zur Verfügung. Bei Starkregen kann dadurch die Kanalisation überlastet werden, was Schäden durch eindringendes Wasser in Gebäude verursachen kann. Auch können Transport- und Prozessketten beeinflusst werden. Durch die Zunahme von Starkregenereignissen in der Zukunft wird auch das Schadenspotenzial erhöht. Entsiegelung und Begrünung können der Betroffenheit gegenüber Hitze und Starkregen entgegenwirken.



Handlungsfeld 1

Starkregenvorsorge und Stärkung des Hochwasserschutzes

Leitziel: Um die Sicherheit der Bevölkerung und die Katastrophenvorsorge zu gewährleisten sowie Infrastruktur und Sachwerte bei Extremwetter zu schützen, wird die Stärkung des Überflutungsschutzes bei Planungen besonders berücksichtigt.

Schäden durch Überflutungen entstehen sowohl durch Flusshochwasser und Küstenhochwasser als auch durch Starkregenereignisse. Durch den Klimawandel verschiebt sich das Niederschlagsregime in Mitteleuropa und auch im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Im Winter werden tendenziell mehr Niederschläge fallen, wohingegen das Frühjahr und der Sommer trockener ausfallen werden. Dabei liegt die entscheidende Veränderung gegenüber heutiger bzw. vergangener Niederschlagsverhältnisse in der Verteilung der Niederschläge. Es wird häufigere Starkregenereignisse geben, die sich mit längeren trockenen Witterungsphasen abwechseln. Diesen Trend zeigen auch die Ergebnisse des Klimaanpassungskonzept des Kreises.

Aus diesen Witterungsbedingungen resultieren negative Folgen für zahlreiche Handlungsbereiche, wenn in bestimmten Witterungsphasen (zu viel) Wasser zur Verfügung steht, welches nicht oder nur wenig genutzt wird und auf der anderen Seite Wasser fehlt, zu Zeiten, in denen es dringend benötigt wird. Daher gewinnt ein gutes Wassermanagement mit blau-grüner Infrastruktur, das auch den natürlichen Wasserkreislauf berücksichtigt, zukünftig an Bedeutung und ist ein wichtiges Element einer wassersensiblen Siedlungsgestaltung. In der Stadtplanung werden die Belange der kommunalen Überflutungsvorsorge mit der städtebaulichen Entwicklung, der Siedlungsentwässerung sowie der Straßen- und Freiraumgestaltung zusammengebracht. Bereits bei städtebaulichen und verkehrsrechtlichen Konzeptionen sollte die Minderung des Überflutungsrisikos einen angemessenen Stellenwert erhalten und in nachfolgenden Planwerken fest verankert werden.

Das wichtigste Werkzeug der Kommunen für die Entwicklung und Umsetzung eines umfassenden Konzeptes zur Starkregenvorsorge ist die Bauleitplanung. Da zentrale Grundsätze bei der Aufstellung von Bauleitplänen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die **Sicherheit der Bevölkerung** sind, muss die Bauleitplanung auch Vorsorge gegenüber Überflutungen treffen. Durch eine frühzeitige Integration der Überflutungsvorsorge lassen sich u.a. Straßen und Grundstücke gefährdungsarm anlegen, **gefährdungsmindernde Retentionsräume einplanen** oder **überflutungsgefährdete Bereiche von Bebauung freihalten**. Mögliche Überflutungen und ihre Auswirkungen sollten folglich stets bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen geprüft und berücksichtigt werden. Es ist sinnvoll, die Wasserbehörden und Abwasserbetriebe im Rahmen der Behördenbeteiligung miteinzubeziehen, sodass sie ihre Belange formulieren und in das Abwägungsverfahren einbringen können.

Das novellierte Landeswassergesetz Schleswig-Holsteins (LWG) schreibt in § 63 das überragende öffentliche Interesse für Bauten des Küstenschutzes und das öffentliche Interesse für den Hochwasserschutz, einschließlich des vorsorgenden Hochwasserschutzes



fest. Des Weiteren ermöglicht es Kommunen, Maßnahmen zur Starkregenvorsorge in die Abwassergebühren einfließen zu lassen (§ 44 LWG).

Folgende Maßnahmen sind beispielhaft zu nennen:

Maßnahme	Planungsebene
Flächensicherung für den Hochwasserschutz	F-Plan, B-Plan
Vermeidung der Siedlungsentwicklung in Bereichen mit Extremwettergefahren (z.B. ausgewiesene Überflutungsbereiche in Hochwasserrisikokarten oder Starkregenhinweiskarten)	B-Plan
Erhalt und Ausbau des dezentralen Regenwasserrückhalts (z.B. Retentions- und Versickerungsflächen, Rigolen, Tiefbeete, Hochwasserrückhaltebecken)	B-Plan
Lokalisation besonders starkregengefährdeter/überflutungsgefährdeter Lagen und Entwicklung entsprechender Anpassungsmaßnahmen	B-Plan
Multifunktionale Nutzung von Freiflächen als temporäre Retentionsflächen	B-Plan
Festsetzung der Sockelhöhe	B-Plan

Handlungsfeld 1.1

Dezentrales Regenwassermanagement

Leitziel: Regenwasser soll dezentral aufgefangen, zwischengespeichert oder versickert werden, um es im natürlichen Wasserkreislauf zu halten und Überflutungsrisiken zu reduzieren.

Ein dezentrales Regenwassermanagement ermöglicht eine Entlastung der Kanalisation, was insbesondere bei Starkregenereignissen relevant ist. Aber auch unter normalen Bedingungen leistet es einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung des natürlichen Wasserkreislaufs. Das novellierte LWG schreibt einen gesetzlichen Vorrang für Niederschlagswasserversickerung in bebauten Gebieten vor (§ 44 LWG). Die multifunktionale Nutzung von Freiflächen als temporäre Retentionsfläche bietet die Möglichkeit mit einem effektiven Überflutungsschutz auch dort vorsorgende Maßnahmen zu ergreifen, wo Flächen knapp sind. Durch eine Reaktivierung und Renaturierung von Gräben und verrohrten, unterirdischen Fließgewässern kann die Fließgeschwindigkeit verlangsamt und durch zusätzliche Retentionsräume die Überflutungsgefahr reduziert werden. Gleichzeitig ergeben sich Synergieeffekte zum Beispiel für die Aufenthaltsqualität, die thermische Entlastung und die Biodiversität.



Folgende Maßnahmen sind beispielhaft zu nennen:

Maßnahme	Planungsebene
Rückbau und Entsiegelung zur Entschärfung des Oberflächenabflusses und Schaffung neuer Versickerungsoptionen	B-Plan
Begrünung von Dächern, Nebengebäuden und Abstellanlagen z.B. für Fahrzeuge und Mülltonnen	B-Plan
Verwendung von versickerungsfähigem Pflaster und Asphalt in verkehrsberuhigten Zonen	B-Plan
Einrichtung von Zisternen oder Retentionsgründächern zur Speicherung von Niederschlagswasser und Entlastung der Kanalisation	B-Plan, kommunale Satzungen



Handlungsfeld 2

Sicherung und Entwicklung kommunaler und privater Grün- und Freiraumflächen

Leitziel: Für lebenswerte Siedlungen mit hoher Aufenthaltsqualität, die einen Beitrag zur Biodiversität leisten, kommen Grün- und Freiraumflächen in privaten und öffentlichen Bereichen bei der Planung eine große Bedeutung zu.

Vegetation ist ein zentrales Element für die Lebensqualität in Ortszentren und im Wohnumfeld. Sie prägt das Bild der Straßen und Zentren, erfüllt wichtige ökologische Funktionen und hat eine wesentliche Bedeutung für das lokale Mikroklima. Vegetation kann in erheblichem Maße dazu beitragen durch Verdunstungskälte sommerlicher Hitzebelastung entgegenzuwirken. Gleichzeitig ist die Vegetation im urbanen Raum in steigendem Maße selbst durch die Folgen des Klimawandels betroffen: Die potenziell zunehmende Gefährdung von Pflanzen beispielsweise durch Schädlinge und Hitzestress erfordert eine lokal angepasste Auswahl der Arten sowie angepasste Pflanzung und Pflege bei Neuanpflanzungen bzw. Ersatzmaßnahmen.

Kommunales Grün übernimmt vielfältige Funktionen für eine klimagerechte Stadtentwicklung. Eine Erhöhung des kommunalen Grüns leistet einen Beitrag zum Klimaschutz, indem Treibhausgase gebunden werden. Gleichzeitig trägt das Grün zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels bei. Es wirkt wie eine natürliche Klimaanlage, da es durch die Verdunstung von Wasser das Stadt- und Mikroklima abkühlt. Außerdem trägt es durch die Beschattung von Gebäuden und Außenbereichen dazu bei, dass sich diese nicht so stark erwärmen. Auch private Grünflächen tragen in ihrer Summe zu einer klimatischen Regulierung und Unterstützung der Biodiversität durch Lebensräume und Nahrungsangebote für Insekten und Kleinstlebewesen in Siedlungen bei.

Die Sicherung und Entwicklung kommunaler und privater Grün- und Freiraumflächen ist daher essenzieller Bestandteil für eine klimagerechte Stadtentwicklung. Baumpflanzungen wirken sich durch Kühleffekte positiv auf versiegelte Oberflächen und die nähere Umgebung aus. Je nach Baumauswahl kann dadurch auch die Biodiversität unterstützt werden. Ein positiver Nebeneffekt von Grünflächen ist die gleichzeitige Steigerung der Aufenthaltsqualität.

Für den Erhalt und die Ausweitung von kommunalen Grünflächen gilt seit August 2024 Artikel 8 der EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur (WVO). Diese verpflichtet Mitgliedstaaten, den Nettoverlust städtischer Grünflächen bis 2030 zu stoppen und ab 2031 einen Anstieg von Grünflächen und Baumkronen zu erreichen. Welche Bereiche und Kommunen von dieser Regelung betroffen sind, ist dem nationalen Wiederherstellungsplan des Bundes sowie der Karte städtischer Ökosysteme des Bundesamtes für Naturschutz zu entnehmen.

Neben den Ortszentren sind auch Wohngebiete von den Folgen des Klimawandels stark betroffen. In Wohngebieten können durch Flächenversiegelung und gering begrünte Flächen, wie Parkplätze, Verkehrsflächen und Stein-Vorgärten erhebliche Hitzeinsel-Effekte entstehen. Gleichzeitig fließt Niederschlagswasser auf versiegelten Flächen schnell ab und es entsteht die Gefahr von Überschwemmungen bei Starkregenereignissen. Die Begrünung von Dächern,



Fassaden, Höfen und auch Vorgärten sorgt für Kühlung durch Verdunstung, dämpft den Lärm und reinigt die Luft. Dies wiederum eröffnet Möglichkeiten, das Wohnumfeld zu verbessern, den sozialen Zusammenhalt in den Quartieren zu stärken, das Siedlungsbild aufzuwerten und die Lebensqualität zu erhöhen. Gleichzeitig können in verdichteten Stadtquartieren durch Bäume, Sträucher und begrünte Fassaden oder Dächer neue Lebensräume geschaffen werden.

Folgende Maßnahmen sind beispielhaft zu nennen:

Maßnahme	Planungsebene
Festlegung von Bereichen für Grünflächen und Flächen für Wald	F-Plan, B-Plan
Erhalt des vorhandenen Baumbestands und Ergänzung um weitere klimawandeltolerante Bäume und Sträucher	B-Plan
Begrünung von Industrie- und Gewerbeflächen	B-Plan
Begrünung von Nebenanlagen wie z.B. Carports, Mülltonnenhäuser	B-Plan
Durchgrünung von flächeneffizienten ebenerdigen Stellplätzen	B-Plan
Spezifische Pflanzgebote inkl. detaillierten Angaben zur Saatgutverwendung, z.B. für Regio Saatgut	B-Plan, Städtebaulicher Vertrag
Begrünung von Gebäuden, Nebenanlagen und Flächen auch bei Sanierung im Bestand	Kommunale Satzungen



Handlungsfeld 3

Klimaangepasste Siedlungs- und Gebäudestrukturen als sommerlicher Hitzeschutz

Leitziel: Um die sommerliche Hitzebelastung und die damit verbundene Gesundheitsbelastung jetzt und insbesondere in Zukunft zu reduzieren, sollen Hitzeschutzmaßnahmen auf Siedlungs- und Gebäudeebene berücksichtigt werden.

In Zukunft werden im Kreis Rendsburg-Eckernförde immer häufiger steigende sommerliche Temperaturen verzeichnet werden. Es wird eine Zunahme an Sommertagen ($>25^{\circ}\text{C}$), Heißen Tagen ($>30^{\circ}\text{C}$) und Tropennächten ($>20^{\circ}\text{C}$) geben, die Auswirkungen auf die Gesundheit und den Alltag von Menschen haben. Besonders vulnerabel gegenüber steigenden Temperaturen sind Ältere, Kinder und Vorerkrankte. Mit einer angepassten Siedlungs- und Gebäudestruktur kann dem Aufheizen der Umgebungs- und Gebäudetemperatur entgegengewirkt werden. Die Begrünung von Siedlungen und Gebäuden geht mit einer Erhöhung der Aufenthaltsqualität, Reduzierung von Lärm und Steigerung der Biodiversität als positive Nebeneffekte einher.

Folgende Maßnahmen sind beispielhaft zu nennen:

Maßnahme	Planungsebene
Einrichtung von öffentlichen und privaten Grünflächen	F-Plan, B-Plan
Errichtung und Einbindung von Wasserflächen	F-Plan, B-Plan
Verschattung von Gebäuden und befestigten Flächen (z.B. durch Bäume und Sträucher oder Sonnensegel)	B-Plan
Verwendung von Bodenbelägen im Außenbereich mit geringem Abflussbeiwert	B-Plan
Begrünung kommunaler Infrastruktur wie z.B. Bushaltestellen, Fuß- und Fahrradwege und Parkplätze	B-Plan
Begrünung und Verschattung von öffentlichen Plätzen wie z.B. Dorf-/Marktplätze und Spielplätze	B-Plan
Begrünung von Gebäuden durch Dach- und Fassadenbegrünung, auch in Kombination mit Energieerzeugung, z.B. als Solargründach	B-Plan
Verwendung von natürlichen thermoregulierenden Baustoffen (z.B. Ziegel, Kalkstein, Holz)	B-Plan, Städtebaulicher Vertrag
Verwendung von Oberflächenmaterialien mit einem hohen Rückstrahlvermögen und einem geringen Wärmespeichervermögen	B-Plan, Städtebaulicher Vertrag
Anbringung außenliegender Verschattungsvorrichtungen an Gebäuden (z.B. Jalousien, Rollläden)	Städtebaulicher Vertrag



Aufstellung von Trinkwasserbrunnen in hochfrequentierten Bereichen

Rechtliche Grundlage: WHG

Handlungsfeld 3.1

Transportbahnen für Frischluftzufuhr freihalten

Leitziel: Um den Luftaustausch innerhalb von Siedlungen zu erhalten und dem Wärmeinseleffekt entgegenzuwirken, sollen Frischluftschneisen bei Planungen berücksichtigt und freigehalten werden.

Für den lokalen Luftaustausch haben Frischluftschneisen und Flächen zur Kaltluftentstehung eine wichtige Bedeutung. Sie gewährleisten einen Abtransport von Schadstoffen, versorgen die Zentren mit kühlerer Frischluft und wirken dem Wärmeinseleffekt entgegen. Die Auswirkungen der Wärmeinsel sind vielfältig. In den Sommermonaten erhöht sich für die Bewohner die Gefahr für Hitzestress. Vor allem ältere Menschen, Menschen mit Vorerkrankungen, zum Beispiel des Herz-Kreislaufsystems, und Kleinkinder können sich häufig nur unzureichend an die erhöhte Wärmebelastung anpassen.

Folgende Maßnahmen sind beispielhaft zu nennen:

Maßnahme	Planungsebene
Festlegung von Grünflächen vom Siedlungsrand bis ins Zentrum	F-Plan
Freihaltung von Retentionsräumen	F-Plan
Festlegung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	F-Plan
Festlegung von Flächen mit Nutzungseinschränkungen	F-Plan
Maß der baulichen Höhe sowie Bauweise und Stellung so festsetzen, dass eine Durchlüftung gegeben ist	B-Plan
Flächen und Grundstücksflächen als nicht überbaubar festsetzen	B-Plan



Handlungsfeld 3.2

Flächenverbrauch und Flächenversiegelung reduzieren

Leitziel: Für einen nachhaltigen Umgang mit dem Schutzgut Fläche und zur Erhaltung klimatischer Ausgleichsfunktionen sollen Flächenverbrauch und die Versiegelung von Flächen auf ein Minimum reduziert werden.

Boden und Fläche sind wertvolle und endliche Güter. Für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung ist ein maßvoller Umgang mit dem Schutzgut Fläche erforderlich. Das Problem des Flächenverbrauchs wird durch den Anstieg der Wohnfläche pro Kopf verschärft. Denn es gibt zunehmend mehr Ein-Personen-Haushalte und auch der individuelle Flächenbedarf steigt immer weiter.

Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes hat das Ziel, den täglichen Zuwachs an Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland von heute rund 50 Hektar pro Tag bis zum Jahr 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag zu reduzieren, um bis zum Jahr 2050 einen Flächenverbrauch von netto Null im Sinne einer Flächenkreislaufwirtschaft zu erreichen. Durch die Versiegelung von Flächen werden Lebensräume zerschnitten, der Grundwasserhaushalt ist beeinträchtigt und auch die Luftschadstoff- und CO₂-Emissionen steigen, da neue Siedlungen und Verkehrsflächen mehr Verkehr verursachen. Gleichzeitig geht es auch um den Schutz und die Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen.

Folgende Maßnahmen sind beispielhaft zu nennen:

Maßnahme	Planungsebene
Festlegung zu Art und Maß der baulichen Nutzung	F-Plan, B-Plan
Flächen für Wald und Landwirtschaft	F-Plan
Flächen für Wald, Landwirtschaft, Grün- und Gewässerflächen und Moore	B-Plan



Handlungsfeld 4

Biotopverbund aus- bzw. aufbauen

Leitziel: Zum Erhalt und zur Förderung der Artenvielfalt werden Biotopverbünde geschützt bzw. aufgebaut, um den Austausch zwischen Populationen zu ermöglichen.

Die immer weiter fortschreitende Zerschneidung der Landschaft durch die zunehmende Nutzungsintensität führt zu einem Rückgang der Artenvielfalt. Um die Biodiversität zu erhalten, bedarf es daher des Aufbaus und Ausbaus eines funktionsfähigen und kohärenten Biotopverbunds. Die Wanderungsmöglichkeiten der heimischen Tierarten müssen durch dessen Aufbau bzw. Ausbau und der biologischen Durchlässigkeit auch von Gewässern ermöglicht bzw. verbessert werden.

Folgende Maßnahmen sind beispielhaft zu nennen:

Maßnahme	Planungsebene
Errichtung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	F-Plan, B-Plan
Planungsrechtliche Sicherung von Biotopen im B-Plan	B-Plan
Vorhandene Biotope zu einem Biotopnetz ausbauen	B-Plan



Handlungsfeld 5

Energieversorgung

Leitziel: Für eine klimafreundliche und zukunftsfähige Energieversorgung sollen die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung und Integration erneuerbarer Energien sowie für eine effiziente und nachhaltige Energieinfrastruktur geschaffen werden.

Im Rahmen ihrer Planungshoheit haben Kommunen die Aufgabe, die räumlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen für eine sichere und nachhaltige Energieversorgung ihres Gemeindegebiets zu schaffen. Die Versorgung von Haushalten und Betrieben mit Energie und Energieträgern – etwa für Strom und Wärme – erfolgt dabei traditionell über technische Infrastrukturen wie Strom-, Wärme- und Gasleitungen oder über Verkehrsflächen für den Transport von Energieträgern (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB).

Darüber hinaus eröffnet die Bauleitplanung Möglichkeiten, die Erzeugung und Verteilung erneuerbarer Energien dezentral zu fördern. Abhängig von der festgesetzten Art der baulichen Nutzung können Flächen für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien vorgesehen oder gebäudeintegrierte Lösungen, beispielsweise Photovoltaikanlagen, planungsrechtlich unterstützt werden.

Eine klimafreundlich ausgerichtete Energieversorgung kann somit durch bauleitplanerische Festsetzungen gezielt gestärkt werden. Dies trägt nicht nur zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien bei, sondern ermöglicht zugleich eine Reduzierung von Luftschadstoff- und Treibhausgasemissionen, etwa durch den Verzicht auf fossile Einzelfeuerungsanlagen und den Ausbau von Nah- oder Fernwärmenetzen auf Basis erneuerbarer Energien.

Mit der Einführung der landesrechtlichen Photovoltaik-Pflicht in Schleswig-Holstein sind wesentliche Anforderungen an die Nutzung von Solarenergie auf Gebäudeebene bereits verbindlich geregelt. Die Bauleitplanung übernimmt vor diesem Hintergrund weniger eine zusätzliche Verpflichtungsfunktion, sondern gewinnt insbesondere als Instrument zur räumlichen, städtebaulichen und gestalterischen Integration von Photovoltaik an Bedeutung.

Handlungsfeld 5.1

Nachhaltige Wärmeversorgung

Leitziel: Entwicklung einer klimafreundlichen, langfristig tragfähigen Wärmeversorgung unter verstärkter Nutzung regenerativer Wärmequellen

Die Ausrichtung einer nachhaltigen Wärmeversorgung in der Bauleitplanung erfolgt vor dem Hintergrund klar definierter Zielvorgaben in Schleswig-Holstein mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2040 gemäß Energiewende- und Klimaschutzgesetz und auf



Bundesebene bis 2045. Ergänzend wurde mit der verpflichtenden kommunalen Wärmeplanung ein zentrales strategisches Instrument zur langfristigen und klimafreundlichen Gestaltung der Wärmeversorgung eingeführt.

Zur Umsetzung dieser Ziele stehen den Kommunen verschiedene strategische Planungsinstrumente zur Verfügung. Insbesondere die kommunale Wärmeplanung, energetische Quartierskonzepte sowie die Berücksichtigung energie- und klimaschutzrelevanter Aspekte im Umweltbericht von Bebauungsplänen bilden wichtige fachliche Grundlagen für eine klimaschutzorientierte Bauleitplanung.

Rechtlich wird die nachhaltige Wärmeversorgung durch ein Zusammenspiel mehrerer Gesetze und Regelwerke getragen. Während das Baugesetzbuch den Rahmen für die bauleitplanerische Berücksichtigung von Klima- und Umweltbelangen setzt, konkretisieren das Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein sowie das Wärmeplanungsgesetz die strategischen Anforderungen an die Wärmeversorgung. Das Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG) regelt ergänzend die energetischen Anforderungen an Gebäude und Heizsysteme, während das Umweltrecht die systematische Einbindung von Klimaschutzaspekten in Planverfahren sicherstellt.

Folgende Maßnahmen sind beispielhaft zu nennen:

Maßnahme	Planungsebene
Nutzung erneuerbarer Wärmeversorgung: Ausstattung des Gemeindegebiets mit Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, insbesondere zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung	F-Plan
Ausweisung von Energieversorgungsflächen: Versorgungsflächen, einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung	B-Plan
Ausschluss bzw. Beschränkung von fossilen Brennstoffen bzw. Luftverunreinigenden Stoffen	B-Plan
Festsetzung von Leitungsrechten	B-Plan
Vereinbarungen zu Anlagen zur zentralen und dezentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung	Städtebaulicher Vertrag



Handlungsfeld 6

Energieeffizientes Bauen

Leitziel: Förderung einer energieeffizienten Bauweise und Vorgabe hoher Effizienzstandards.

Die energetische Qualität von Gebäuden wird in hohem Maße bereits durch grundlegende städtebauliche und bauliche Entscheidungen bestimmt. Standortwahl, Ausrichtung, Bauweise und städtebauliche Dichte beeinflussen den Energiebedarf für Heizung, Kühlung und Beleuchtung langfristig. Die Bauleitplanung besitzt daher eine zentrale Steuerungsfunktion, um energieeffiziente Strukturen frühzeitig zu ermöglichen und dauerhaft zu sichern. Durch energieeffiziente Bauleitplanung kann der Energiebedarf von Gebäuden bereits frühzeitig reduziert werden, indem Standort, Ausrichtung und Bauweise konsequent an energetischen Kriterien ausgerichtet werden. Darüber hinaus lassen sich – ergänzend zu den Mindestanforderungen des Gebäudemodernisierungsgesetzes – insbesondere in Neubaugebieten über städtebauliche und gestalterische Vorgaben Anreize für hohe energetische Gebäudestandards setzen.

Insgesamt leistet eine energieeffizienzorientierte Bauleitplanung einen wesentlichen Beitrag zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen, zur Senkung des langfristigen Energiebedarfs und zur Erreichung kommunaler Klimaschutzziele. Sie bildet damit eine zentrale Grundlage für klimafreundliches, ressourcenschonendes und zukunftsfähiges Bauen.

Handlungsfeld 6.1

Energetische Standort- und Gebäudeplanung

Leitziel: Standort, Ausrichtung und Bauweise von Gebäuden an energetischen Gesichtspunkten orientieren

Bei der energetisch orientierten Planung von Gebäuden spielt der genaue Standort, die Ausrichtung und die Bauweise eine zentrale Rolle, da sie den Energiebedarf für Heizung, Kühlung und Beleuchtung maßgeblich beeinflussen. Ein geeigneter Standort berücksichtigt lokale Klimabedingungen, Topografie und Verschattung, während eine optimale Ausrichtung, insbesondere nach Süden, passive solare Gewinne ermöglicht und den Heizenergiebedarf reduziert. Die Bauweise, etwa durch kompakte Gebäudeformen, hochwertige Wärmedämmung, luftdichte Konstruktionen und den Einsatz geeigneter Materialien, trägt zusätzlich zur Energieeffizienz bei. Dies ist wichtig, um Ressourcen zu schonen, Treibhausgasemissionen zu senken und langfristig wirtschaftliche Vorteile für Nutzende und Kommunen zu erzielen. In der Bauleitplanung können diese Aspekte durch Festsetzungen im Bebauungsplan verankert werden, zum Beispiel durch Vorgaben zur überbaubaren Grundstücksfläche, zur Gebäudeausrichtung, zur zulässigen Bauweise, zu Dachformen oder



zur Nutzung erneuerbarer Energien, wodurch energetische Ziele verbindlich und planungsrechtlich gesichert werden.

Folgende Maßnahmen sind beispielhaft zu nennen:

Maßnahme	Planungsebene
Für solare Nutzung optimierte Stellung und Ausrichtung von Gebäuden	B-Plan
Kompakte Bauweise, um das zu beheizende Gebäudevolumen und die benötigten Baumaterialien zu reduzieren	B-Plan
Dachform und -neigung für solare Nutzung optimieren	B-Plan, Gestaltungssatzung (LBO)

Handlungsfeld 6.2

Energieeffizienzstandards

Leitziel: Förderung eines hohen energetischen Gebäudestandards

Die energetischen Mindestanforderungen an Gebäude, insbesondere im Hinblick auf die Wärmedämmung, werden bundesrechtlich durch das Gebäudeenergiegesetz (GEG) geregelt. Dabei ist absehbar, dass diese Vorgaben angesichts der Klimaschutzziele künftig weiterentwickelt und verschärft werden. Detaillierte Regelungen zur Gebäudedämmung im Bebauungsplan können vor diesem Hintergrund schnell an Aktualität verlieren oder zu Überschneidungen mit dem geltenden Energierecht führen, technische Detailanforderungen z. B. Dämmwerte oder Effizienzklassen sind nicht über den B-Plan nicht festsetzungsfähig. Zur Sicherstellung eines hohen energetischen Gebäudestandards eignen sich daher vor allem städtebauliche sowie privatrechtliche Verträge, da hier ergänzende Regelungen zu Bebauungsplänen getroffen werden können.

Der weitreichendste Einfluss auf eine klimaschutzorientierte Bauweise besteht für Kommunen dort, wo sie selbst als Grundstückseigentümer auftreten. In diesen Fällen können klimarelevante Anforderungen unmittelbar über Grundstückskaufverträge verbindlich festgelegt werden. Stehen solche vertraglichen Steuerungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung, bleibt vielfach nur der Weg über Information, Beratung und Überzeugungsarbeit.

Folgende Maßnahmen sind beispielhaft zu nennen:

Maßnahme	Planungsebene
Festlegung eines Effizienzhaus-Standards	Städtebaulicher Vertrag
Festlegung einer höheren Dämmqualität	Städtebaulicher Vertrag
Festlegung von Fassadenmaterialien	Gestaltungssatzung (LBO)



Handlungsfeld 6.3

Ressourcenschonender Einsatz von Baustoffen

Leitziel: Für einen nachhaltigen Umgang mit Ressourcen sollen Flächen und Baustoffe sparsam eingesetzt, bestehende Strukturen vorrangig genutzt und Kreisläufe im Bauwesen gefördert werden.

40 % des Rohstoffverbrauchs in Deutschland entfallen auf das Baugewerbe. Die Herstellung, Verarbeitung und Entsorgung von Baustoffen verursacht dabei rund 8 % der deutschen CO₂-Emissionen.

Rechtlich verankert ist der schonende Umgang mit Ressourcen, worunter sowohl Baustoffe als auch Flächen fallen, indirekt in § 1 Abs. 5 BauGB, wonach eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten ist, sowie in § 1a Abs. 2 BauGB, der den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden ausdrücklich fordert. Daraus ergibt sich die Verpflichtung, Flächeninanspruchnahme zu begrenzen, Innenentwicklung vor Außenentwicklung zu priorisieren und bestehende Siedlungsstrukturen effizient zu nutzen. Ergänzend wird der Ressourcenschutz durch umweltrechtliche Vorgaben, insbesondere im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), gestützt, das die Abfallvermeidung sowie die Förderung der Wiederverwendung und des Recyclings als zentrale Grundsätze festlegt. Eine detaillierte Formulierung, wie z.B. bei der Energieversorgung, existiert hier jedoch derzeit nicht, weshalb Maßnahmen in diesem Bereich über städtebauliche Verträge geregelt werden müssen.

Im planerischen Kontext bedeutet dies, dass bereits auf Ebene der Bauleitplanung Rahmenbedingungen für eine ressourcenschonende Flächen- und Materialnutzung geschaffen werden können, etwa durch die Aktivierung von Brachflächen, Nachverdichtung, die Wiedernutzung bereits versiegelter oder vorge nutzter Flächen sowie die Reduzierung zusätzlicher Bodenversiegelung. Im Bauwesen selbst gewinnt zudem der Ansatz des zirkulären Bauens an Bedeutung, bei dem Baustoffe möglichst lange im Nutzungskreislauf gehalten und Rückbau- sowie Wiederverwertungsaspekte bereits in der Planung berücksichtigt werden.

Folgende Maßnahmen sind beispielhaft zu nennen:

Maßnahme	Planungsebene
Flächensparendes Bauen / Nachverdichtung	BauGB
Einsatz nachhaltiger Baustoffe	Städtebaulicher Vertrag



Handlungsfeld 7

Mobilität

Leitziel: Verkehrsvermeidung bei gleichzeitiger Förderung nachhaltiger Mobilitäts- und Antriebsformen

Die Bauleitplanung ist ein zentrales Instrument zur Steuerung einer klimafreundlichen Mobilitätsentwicklung. Eine kluge räumliche Organisation von Siedlungen, Nutzungen und Verkehrsflächen kann die Mobilitätsbedarfe langfristig prägen und Verkehrsvermeidung begünstigen.

Ein wesentlicher Schwerpunkt liegt auf der Förderung des Umweltverbundes aus Fuß- und Radverkehr sowie öffentlichem Personennahverkehr. Kurze Wege, eine gute Vernetzung und attraktive Infrastrukturen ermöglichen umweltfreundliche Mobilität und reduzieren die Abhängigkeit vom motorisierten Individualverkehr. Ergänzend ist die Förderung von Infrastruktur für E-Mobilität und die Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen relevant, um die Emissionen des verbleibenden (Individual-)Verkehrs zu senken.

Sofern auf kommunaler Ebene Mobilitäts- oder Verkehrskonzepte vorliegen, sollten sich die bauleitplanerischen Festsetzungen an deren Zielen und Maßnahmen ausrichten. Auf diese Weise lassen sich konsistente, fachlich fundierte und langfristig tragfähige Mobilitätslösungen in der Bauleitplanung verankern.

Handlungsfeld 7.1

Kurze Wege

Leitziel: Verkehrsvermeidung über kurze Wege durch Nutzungsmischung und Siedlungsdichte

Ein erster Schritt hin zur Verkehrswende und damit einer klimafreundlichen Mobilität ist die Reduzierung des Verkehrsaufkommens. Sind Einrichtungen des täglichen Bedarfs, aber auch Bildungs- und Freizeiteinrichtungen in unmittelbarer Nähe (d.h. fußläufig oder mit dem Rad) über kurze Wege erreichbar, reduziert dies die Notwendigkeit der Nutzung des motorisierten Verkehrs. Insbesondere bei der (Neu)-Aufstellung von Flächennutzungsplänen kann dies durch eine bewusst geplante Nutzungsmischung berücksichtigt werden.

Eine kompakte und an bestehenden Siedlungsstrukturen orientierte Siedlungsentwicklung trägt dazu bei, Wege zu verkürzen und gleichzeitig die Voraussetzungen für eine leistungsfähige Anbindung an den ÖPNV sowie sichere und attraktive Fuß- und Radwege zu schaffen. Auch bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen sollte daher darauf geachtet werden, neue Baugebiete möglichst an bestehende Infrastruktur anzubinden und eine gute Erreichbarkeit wichtiger Einrichtungen ohne Pkw zu ermöglichen.



Folgende Maßnahmen sind beispielhaft zu nennen:

Maßnahme	Planungsebene
Nutzungsmischung (Wohnen, Gewerbe, öffentliche Einrichtungen) in der Festsetzung von Baugebieten: Ausstattung des Gemeindegebietes (Güterversorgung, Dienstleistungen, zentrale Versorgungsbereiche)	F-Plan
Kurze Wege über bauliche Dichte (Art und Maß der baulichen Nutzung)	B-Plan
Festsetzung von Nutzungsfunktionen (Flächen für Gemeinbedarf, Sport- und Spielanlagen)	B-Plan

Handlungsfeld 7.2

Umweltverbund

Leitziel: Stärkung des Umweltverbunds durch Planung einer Infrastruktur für attraktive, sichere und klimafreundliche Mobilität

Grundsätzliches Ziel ist es, eine Infrastruktur zu schaffen, innerhalb derer möglichst viele Wege sicher, komfortabel und zeiteffizient mit klimafreundlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden können, also zu Fuß, mit dem Rad, oder dem ÖPNV.

Da die Aufgabenträgerschaft für den ÖPNV beim Kreis liegt und auch die Radwege oftmals an Bundes-, Landes-, oder Kreisstraßen entlangführen, sind die Spielräume für Kommunen hier eher begrenzt.

Dennoch kann und sollte bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen eine Fuß-, Fahrrad- und ÖPNV-freundliche Infrastruktur mitgedacht werden.

Folgende Maßnahmen sind beispielhaft zu nennen:

Maßnahme	Planungsebene
Festsetzung von Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, z.B.: Geh- und Radwege Verkehrsberuhigte Bereiche Durchwegungen und Wegeverbindungen Fahrradabstellanlagen (Lage, Anzahl, Überdachung) Pkw-Stellplätze	B-Plan
Festsetzungen zum ÖPNV, z.B. Flächen für Haltestellen oder Wendeschleifen	B-Plan



Trassen für Bus- und Schienenverkehr Flächen für Mobilitätsstationen	
Festsetzung betrieblicher, organisatorischer oder nutzungsbezogener Mobilitäts-Aspekte, die nicht über den Bebauungsplan geregelt werden, z.B.: Mobilitätskonzepte Car-Sharing Mobilitätsstationen Job- und Quartierstickets	Städtebaulicher Vertrag

Handlungsfeld 7.3

Elektromobilität

Leitziel: Schaffung der nötigen infrastrukturellen Voraussetzungen für eine flächendeckende und integrierte Nutzung der Elektromobilität.

Die Elektromobilität ist ein weiterer Baustein zur Reduzierung verkehrsbedingter Emissionen und kann mithilfe der Bauleitplanung wirksam unterstützt werden. Diese schafft die rechtlichen Voraussetzungen für eine zunehmende Elektrifizierung des Verkehrs.

Im Fokus der bauleitplanerischen Steuerung stehen insbesondere die Sicherung geeigneter Standorte für Ladeinfrastruktur, eine durchdachte Stellplatzplanung sowie die Einbindung der Elektromobilität in integrierte Mobilitätskonzepte. Technische und betriebliche Detailfragen lassen sich dabei sinnvoll über städtebauliche Verträge regeln und an bestehende Mobilitäts- oder Klimaschutzziele anbinden.

Folgende Maßnahmen sind beispielhaft zu nennen:

Maßnahme	Planungsebene
Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung „Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge“	B-Plan
Verkehrsflächen für das Parken von Elektrofahrzeugen (auch Carsharing)	B-Plan
Detailliertere, unterstützende Festsetzungen, z.B. zu Anzahl und Ausbau von Ladepunkten, Ausstattung von Mobilitätsstationen oder Betrieb und Wartung	Städtebaulicher Vertrag